

zu C 39. 975 1817, 4 (6 Ex)



Todesurtheil;

welches von dem

Magistrate

der

Kais. Königl. Haupt- und Residenzstadt Wien,

über die mit dem

Johann B^{***}

Leinfurter

wegen zweifachen räuberischen Todtschlages

abgeführte Criminaluntersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justiz Behörden herabgelangten Bestätigung heute

am 26. Junius 1817

mit dem Strange vollzogen worden ist

—————

Thatbestand.

Johann B***, 25 Jahre alt, von Stadt Töchlarn in Niederösterreich geboren, katholischer Religion, ledig, ein Schneidergesell, in letzterer Zeit Hausknecht, gerieth bey seiner bloß in 5 fl. 10 kr. bestehenden Barschaft wegen seines künftigen Unterhalts in Besorgniß, und verfiel in diesem Zustande am 30. April d. J., in der Ueberzeugung, daß er von seiner, in der Stadt Nr. 773 als Köchinn dienenden Schwester in der Güte kein Geld bekommen würde, auf den Gedanken, sich zu dieser Schwester zu begeben, und ihr mit dem gewöhnlich in der Küche liegenden, zum Fleischklopfen bestimmten hölzernen Schlägl einen Schlag auf den Kopf zu versetzen, um sie zu betäuben, und ihr dann einige Gulden nehmen zu können.

Zu dieser Absicht erschien derselbe sogleich am oben erwähnten Tage Nachmittags bey seiner Schwester, stand jedoch bey ihrem Anblicke aus Neuen von der Ausführung seines Vorsatzes ab.

Am 2. May darauf erneuerte er aber seinen Entschluß, begab sich gegen halb 9 Uhr Abends zu seiner Schwester in ihren Dienstort, verweilte in der Meinung, daß sie sich allein zu Hause befinde, unter anscheinend freundschaftlichem Gespräche durch eine Viertelstunde bey derselben in der Küche, ergriff endlich den gedachten Schlägl vom Herde, und versetzte ihr damit, während sie mit dem Auswaschen einer Flasche beym Schaffe beschäftigt war, von rückwärts, ohne daß sie es habe wahrnehmen können, einen Schlag an den Kopf, dergestalt, daß sie zusammen sank.

Als die Schwester ungeachtet dessen sich aufzurichten anfing, wiederholte B*** aus Besorgniß, ergriffen zu werden, die Schläge auf ihr Haupt noch zwey oder drey Mahl, bis sie bewusstlos dahin fiel.

Über das hierdurch verursachte Getöse trat aber der im anstossenden Zimmer allein anwesende Bruder des Wohnungsinnehmers in die Küche, und auch diesem brachte B*** aus Furcht, angehalten zu werden, mit dem nämlichen Schlägl mehrere Streiche auf den Kopf mit solcher Gewalt bey, daß dieser gleichfalls besinnungslos zusammenstürzte.

Durch das Nechzen der verwundeten Köchinn, und durch den ungewöhnlichen Lärm wurden mehrere Personen vor die verriegelte Wohnungstür herbe gezogen, und durch deren Geschrey und Anpochen in Schrecken gesetzt, ergriff B***, noch vor Verübung des beabsichtigten Raubes, durch die von ihm geöffnete Küchentür, (da die versammelten Personen aus Furcht, von ihm mit dem emporgehobenen Schlägl geschlagen zu werden, auseinander wichen,) die Flucht; war aber, nachdem er den Schlägl auf der Stiege weggeworfen, auch damit eine Person am Fuße leicht verwundet hatte, endlich auf der Strasse von den nacheilenden Leuten festgehalten, und der Polizeywache übergeben.

Während seiner Untersuchung bekannte B*** diese That übereinstimmend mit den vom Gericht erhobenen Umständen.

Ungeachtet der sorgfältigen ärztlichen Hilfe ist der Bruder des Dienstherrn am 12. May, und die Köchinn am 22. desselben Monats an den unheilbaren Verwundungen und Folgen derselben verstorben; denn nach dem über die vom Gericht veranlaßte Section der Leichname von den Ärzten ab-

gegebenen Befunde, hat der 62 Jahr alte Bruder des Dienstherrn wenigstens 8 Schläge mit dem 1 R. 21 Loth schweren hölzernen Schlägel an den Vorder Ober- und Seitentheilen des Kopfes, die 48 Jahr alte Köchin hingegen wenigstens 4 Schläge an den gewölbten Theil des Kopfes empfangen; bey Beyden wurden dadurch mehrfache Knochensprünge des Schädels, heftige und wiederholte Gehirn-Erschütterung, Blut-Extravasate, Entzündungen der Hirnhaut und zum Theile Vereiterung des Gehirns verarsacht, und diese Verwundungen bey ihrer Schwere und Menge durch die unheilbaren Folgen für Beyde nothwendig tödtlich.

U r t h e i l

Der Johann B***, soll wegen zweyfachen räuberischen Todtschlages nach dem 124. §. des Gesetzbuches über Verbrechen, mit dem Tode bestrafet, und diese Strafe an ihm, gemäß des 10. §. eben daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.